Pädagogische Hochschule Freiburg
Université des Sciences de l'Education · University of Education

Hochschule Offenburg
University of Applied Sciences

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg für gemeinsame Master-Studiengänge

Vom 30. November 2009

Aufgrund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 14. Oktober 2009 und der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 25. November 2009 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für gemeinsame Master-Studiengänge vom 3. Juli 2007 beschlossen.

Die Rektoren haben dieser Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am 26. November 2009 bzw. am 30. November 2009 zugestimmt.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg für gemeinsame Master-Studiengänge vom 3. Juli 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. März 2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   Die Angaben zu §§ 30 und 31 werden wie folgt gefasst:

   „§ 30 Studiengang Berufliche Bildung Medientechnik/Wirtschaft

   § 31 Inkrafttreten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   In Absatz (1) wird nach der Zeile 1. Berufliche Bildung Elektrotechnik/Informationstechnik folgende Zeile eingefügt:

   „2. Berufliche Bildung Medientechnik/Wirtschaft, abgekürzt MW-BB.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   In Absatz (2) werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „eine Woche“ ersetzt.

4. § 25 Absatz (1) wird wie folgt ersetzt:

„(1) Die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und die Pädagogische Hochschule Freiburg verleihen nach bestandener Master-Prüfung den Abschlussgrad „Master of Science", abgekürzt: „M. Sc."."

5. Nach § 29 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 30 Studiengang Berufliche Bildung Medientechnik/Wirtschaft

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Studienplan in Absatz (4). Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 90 Credits bescheinigt.

(2) Die erste berufliche Fachrichtung im Sinne der Ausbildung zum Lehramt ist „Medientechnik", die zweite berufliche Fachrichtung „Volks- und Betriebswirtschaftslehre".

(3) Die Note eines Moduls errechnet sich aus den Noten der im Modul enthaltenen Prüfungsleistungen entsprechend den jeweiligen Gewichtungen. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Klausurarbeiten und sonstigen Arbeiten, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung im gleichgewichtigen Verhältnis, es sei denn, im Rahmen der Tabelle ist eine andere Aufteilung vermerkt.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt maximal 6 Monate. Der Arbeitsaufwand für die Master-Thesis entspricht 20 Credits.

(5) Die zeitliche Abfolge der Module und der zugehörigen Lehrveranstaltungen, ihr Umfang in Semesterwochenstunden (SWS), die dafür bescheinigten Credits (C), die Zuordnung zu den Semestern 1, 2 und 3, die Art der zugehörigen Prüfungsleistungen, die Zuordnung zu den Fachgruppen, sowie das Gewicht für die Berechnung der Modulnote gehen aus dem folgenden Studienplan hervor.

Module				Lehrveranstaltungen			Sem.			Prüf.-leistg.	Gewicht
							1	2	3		
Nr.	Bezeichnung	Fach	C	Bezeichnung	Art	SWS	C	C	C		
MWBB-01	Spezialdruck und Weiterverarbeitung	E	5	Spezialdruck und Weiterverarbeitung	V	4	5			K90	1
MWBB-02	Fachdidaktik	FD	9	Fachdidaktik Wirtschaft und Verwaltung	S	2	2			RE/HA/KO/PK	2/5
				Fachdidaktik technischer Fachrichtungen	S	2	3			RE/HA/KO/PK	3/5
				Schulpraktische Phase[1]	P	1	4			RE/HA/KO/PK	-

[1] Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit.

MWBB-03	Berufsbildung im internationalen Vergleich	BP	4	Berufsbildung im internationalen Vergleich	S	2	4			RE/HA/KO/PK	1
MWBB-04	Internationale Wirtschafts-beziehungen	Z	5	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	V	4	5			K90	1
MWBB-05	Didaktik digitaler Medien	FD	6	Einführung in die Didaktik digitaler Medien	V	2	2			K60/RE/HA	2/6
				Projektseminar Mediendidaktik	S	2		4		RE/HA/KO/PK/ Projektbericht	4/6
MWBB-06	Multimedia in Computernetzen	E	8	Next Generation Internet Sicherheit in vernetzten Multimediasystemen Multimedia Databases	V	6		8		K120	1
MWBB-07	E-Learning	E	5	E-Learning Systeme	V	2		5		K60	1
MWBB-08	Medienethik	E	2	Medienethik	V	2		2		K60	1
MWBB-09	Unternehmens-gründung	Z	4	Existenzgründungsseminar	V	4		4		K90	1
MWBB-10	Pädagogische Psychologie	BP	6	Entwicklung, Lehren und Lernen in sozialen Kontexten	S	2	2			K90	1/3
				Anwendungsseminar Psychologie	S	2		4		diverse [2]	2/3
MWBB-11	Methoden der Berufsbildungs-forschung	BP	8	Einführung in die Berufsbildungsforschung	S	2		4		RE/HA/KO/PK	1/2
				Projektseminar zur Berufsbildungsforschung	S	2			4	RE/HA/KO/PK	1/2
MWBB-12	Betriebliche Aus- und Weiterbildung	BP	6	Einführung in die Betriebliche Aus- und Weiterbildung	S	2		2		RE/HA	2/6
				Hauptseminar Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	S	2			4	RE/HA	4/6
MWBB-12	Master-Arbeit	E/Z/ BP/ FD	22	Master-Thesis	WA	-			20	AA	1
				Kolloquium	S	-			2	PK	-
	Summe		*90*			*45*	*27*	*33*	*30*		

[2] Diverse Formen von Prüfungsleistungen wie Referat, Hausarbeit, Lerntagebuch, begleitende Klausuren, Portfolio und Kombinationen dieser Prüfungsformen.

6. § 30 wird in „§ 31" umbenannt.

7. Der neue § 31 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. März 2007 in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt für den Studiengang nach § 1 (1) Nr. 2 mit Wirkung zum 1. März 2010 in Kraft.

Artikel II

(1) Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. März 2010 in Kraft.

Offenburg, 26. November 2009

Professor Dr. Winfried Lieber
Rektor Hochschule Offenburg

Freiburg, 30. November 2009

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor Pädagogische Hochschule Freiburg